

Kundmachung.

Zur Hintanhaltung jeder Feuergefährdung wird das Tabakrauchen in und zwischen den Markthütten streng untersagt.

Bei der großen Gefahr, welche aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel für das Eigenthum sämtlicher Marktpartheien erwachsen würde, erwartet der Magistrat von der Einsicht der Marktpartheien, daß dieselben dieses vorzugsweise nur in ihrem Interesse erlassene Verboth auf das genaueste befolgen, und die aufgestellten Feuerwächter in der Handhabung desselben kräftigst unterstützen werden.

Vom Magistrate der Stadt Wien
am 16. Mai 1848.

